



14. September 2007

Gemeinderat Flums

8890 Flums

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Riet**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. April 2007 den neuen Zonenplan Talgebiet erlassen. Gemäss Planungsbericht weist der rechtskräftige Zonenplan Talgebiet rund 10.93 ha Gewerbe- und Industriezonen auf. Davon sind bereits 8.58 ha, d.h. rund 80%, überbaut. Der Bedarf an zusätzlicher Gewerbe- und Industriefläche für die nächsten 15 Jahre ist ausgewiesen. Insbesondere plant die [REDACTED] gemäss einer Projektstudie die Überbauung einer rund 5'900 m² Fläche der Parzellen Nr. 416 und 419. Die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücke Nr. 416, 419, 827, 913, 3553 und 3554 umfassen gemäss Planungsbericht eine Fläche von rund 2.85 ha. Sie sind fast vollständig von Bauzonen (Gewerbe- und Industriezone) umgeben und sollen neu der Gewerbe- und Industriezone zugewiesen werden.

Innert der Auflagefrist sind gegen den neuen Zonenplan Talgebiet diverse Einsprachen eingegangen. Im Gebiet Riet sind keine Einsprachen eingegangen, weshalb in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung eine Teilgenehmigung des Gebiets Riet möglich ist.

Die Unterlagen der Einzonung Riet wurden am 5. September 2006 und am 15. Januar 2007 vorgeprüft. Dabei wurde festgehalten, dass im Zonenplan der Vermerk anzubringen sei, dass für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte einzuhalten seien. Dieser Vermerk fehlt im vorliegenden Teilzonenplan.

Mit Schreiben vom 31. August 2007 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass in der Genehmigungsverfügung folgende Auflage formuliert werde: "Für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind die Planungswerte einzuhalten.". Mit Mail vom 3. September 2007 teilt die Gemeinde mit, dass sie mit dieser Auflage einverstanden sei.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

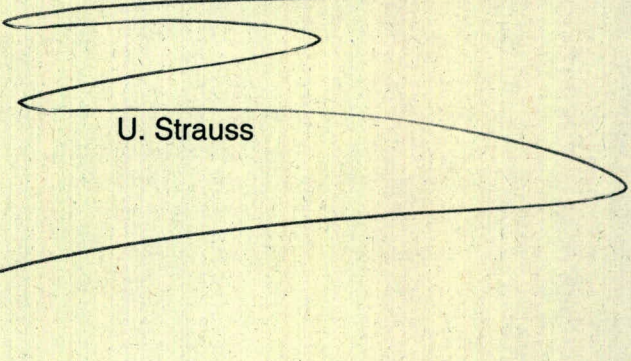
1. Der angeführte Erlass wird unter folgender Auflage genehmigt: "Für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind die Planungswerte einzuhalten."
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- AFU - IE